



Marktgemeinde Thalgau
Bezirk Salzburg-Umgebung

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof Thalgau

Der Friedhof ist Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen. Wir wollen ihn mit Sorgfalt pflegen und erhalten.

Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen Gestalt des Friedhofes und zur Kenntnis der für eine Beerdigung maßgeblichen Vorschriften gibt die Marktgemeinde Thalgau, Friedhofsverwaltung, gemäß § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.g.F., folgende **Friedhofsordnung** als verbindlich bekannt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Friedhof Thalgau ist ein öffentlicher Friedhof. Er gliedert sich in den Teil A (alter Friedhof) und den Teil B (neuer Friedhof). Teil A steht im Eigentum der röm.-kath. Kirche in Thalgau, Teil B im Eigentum der Pfarrpründe Thalgau.
2. Die Erhaltung und Verwaltung des gesamten Friedhofes, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung obliegt seit 1. Jänner 1990 der Marktgemeinde Thalgau, Friedhofsverwaltung.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Marktgemeinde Thalgau ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) hatten, sowie von Personen, die ein Recht auf Bestattung in einer bestehenden Grabstelle haben, wie:
 - a) dem Ehegatten einer bereits bestatteten Person,
 - b) den Kindern einer bereits bestatteten Person, solange sie minderjährig und ledig sind.
4. Zur Bestattung anderer Personen ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten und eine besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

II. Ordnungsvorschriften

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Das Betreten des Friedhofs erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden- bzw. Behindertenhunde;
 - b) das Lärmen, das Spielen und der Betrieb von Rundfunkgeräten oder ähnlichem;
 - c) das Befahren mit Fahrrädern, Skateboards oder ähnlichen Spielgeräten;
 - d) das Befahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Friedhofsverwaltung, Leichenbestattung, Steinmetz und Gärtner;
 - e) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Sterbebilder und Liedtexte;
 - f) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;

- g) das Ablagern von Abraum, Abfall und Grabmälern (auch nicht vorübergehend) außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- h) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
- i) das Rauchen am gesamten Friedhofsareal.

III. Grabstellen

1. Die Grabstellen werden unterschieden in:

- a) im Teil A – alter Friedhof:
 - aa. Einzelgräber für zwei bis drei Bestattungen innerhalb der Ruhefrist;
 - bb. Doppelgräber für vier bis sechs Bestattungen innerhalb der Ruhefrist (wie bestehend);
 - cc. Grüfte (wie bestehend);
- b) im Teil B – neuer Friedhof:
 - aa. Einzelgräber für zwei bis drei Bestattungen innerhalb der Ruhefrist;
 - bb. Doppelgräber für vier bis sechs Bestattungen innerhalb der Ruhefrist (in den vorgesehenen Feldern, laut Gräberplan);
 - cc. Aschengrabstellen (Urnennischen) für zwei bis vier Behältnisse (Urnen).
 - dd. Urnenerdgräber (im Bereich der Urnennischen lt. Gräberplan)

2. Für die Grabstellen gelten folgende Ausmaße (einschließlich Einfassung):

- a) Länge:
 - aa. Einzelgrab und Doppelgrab maximal 150 cm;
- b) Breite:
 - aa. Einzelgrab maximal 80 cm;
 - bb. Doppelgrab maximal 140 cm, ausgenommen bereits bestehende Grabstellen im Teil A
- c) Zwischenraum zwischen den Gräbern:
 - aa. im Teil A – alter Friedhof: laut Bestand;
 - bb. im Teil B – neuer Friedhof: laut Gräberplan;

3. Gestaltung der Flächen zwischen den Grabstellen:

- a) im Teil A – alter Friedhof:
 - Flächen in Kies wie bestehend;
- b) im Teil B – neuer Friedhof:
 - aa. Wege – Platten oder Steinpflaster, die seitens der Friedhofverwaltung beigelegt werden;
 - bb. restliche Flächen – Rasen;

Die Verwendung von Kies und selbstverlegten Steinplatten ist nicht gestattet.

4. Die Errichtung neuer Grüfte ist nicht gestattet.

5. Urnen können in Urnennischen, Urnenerdgräbern, Erdgräbern und Gräften beigesetzt werden.
 - a) Anonyme und Teil-Anonyme Urnenbeisetzungen sind auf einer dafür vorgesehenen Fläche im neuen Friedhof (lt. Friedhofsplan) möglich
 - b) Die Leichenasche ist ausschließlich in biologisch abbaubaren Aschenkapseln beizusetzen. Ausgenommen sind Überurnen für Urnennischen und Gräfte.
 - c) Die Asche ohne Aschenkapsel kann ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen Fläche am Friedhof (lt. Friedhofsplan) in die Erde eingebracht werden.
 - d) In Erdgräbern dürfen keine Urnenkästen aus Beton, Aluminium oder ähnlichen Materialien im Erdreich vergraben werden. Sollten sich solche im Grab befinden, wird für eine neue Beisetzung eine Entfernung empfohlen. Informationen dazu geben die Friedhofsverwaltung oder die Bestattung.

IV. Benutzungsrechte an Grabstellen

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
3. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden.
4. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.
5. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.
6. Die Übertragung von Benutzungsrechten auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zulässig. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
7. Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle endet:
 - a) durch Zeitablauf;
 - b) durch Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
 - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
 - d) durch schriftlichen Verzicht;
8. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Benutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern.
9. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.
10. Der Benutzungsberechtigte hat die Lagerung von Aushubmaterial und Grabdeckplatten oder die Aufstellung von Geräten im Rahmen von Bestattungen in benachbarten

Grabstellen sowie zur Errichtung von Grabstellen auf angrenzenden Friedhofsflächen zu dulden.

11. Setzungen im Zuge der Bestattungstätigkeiten (Aushebung der Gräber etc.) an Nachbargrabstellen sind unvermeidbar – diese können auch nach Jahren auftreten. Diesbezügliche Schäden werden von der Friedhofsverwaltung (Totengräber) nicht erstattet.

V. Ausgestaltung der Grabstellen

1. Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Gestaltung und Instandhaltung der Flächen außerhalb der Grabstellen obliegt allein der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Thalgau.
2. Jede Grabstelle ist auf die Dauer des Benutzungsrechtes auf Kosten des Benutzungsberechtigten ordnungsgemäß instand zu halten.
3. Nach Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind die Grabstellen innerhalb eines Jahres in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu gestalten.
4. Als Einfassung für die Grabstellen kommen in Betracht:
 - a) Teil A – alter Friedhof:

Steineinfassungen (massiv oder lose), mit einer max. Höhe von 15 cm und max. Stärke von 10 cm, ausgenommen bereits bestehende Einfassungen;
 - b) Teil B – neuer Friedhof:
 - aa. Steineinfassungen mit einer max. Höhe von 15 cm und max. Stärke von 10 cm;
 - Bruchrauh oder handwerklich bearbeitet, obere Kanten gefast, keine polierten Oberflächen;
 - Verlegt in Sand oder auf schwachen Betonfundamenten;
 - Durchgehende Einfassungen max. 10 cm breit;
 - Einfassungen aus Einzelsteinen oder kleinen Platten max. 15 cm breit;
 - bb. Hecken, mit einer max. Höhe und Breite von 25 cm;
 - cc. gestochene Rasenkanten
 - dd. für die Urnenerdgräber (laut Friedhofsplan) sind durchgehende Steineinfassungen mit einer Stärke von max. 10 cm und einer Sockelhöhe von max. 20 cm vorgesehen. Die Außenmasse betragen 74 x 50 cm. Die Gesamthöhe (inkl. Sockel) darf 35 cm nicht überschreiten. Als Grabdenkmal kann eine abgeschrägte Pultplatte oder ein Körper (Würfel, Quader, Rechteck, ...) verwendet werden.
5. Die Einfassungen (einschließlich der Grabdenkmäler) dürfen die Ausmaße der Grabstellen (siehe Pkt. III) nicht überschreiten. Die Fluchtlinien sind einzuhalten.
6. Bis zur Gestaltung der Grabstelle (siehe Pkt. 3) kann vorübergehend eine Holzeinfassung verwendet werden.
7. Als Bepflanzungsfläche steht die Fläche innerhalb der Einfassung zur Verfügung.
8. Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 60 cm überschreiten, sind nicht gestattet.
9. Jede Grabstelle ist mit einem Grabdenkmal (siehe VI. Grabdenkmäler) zu versehen.
10. Bei den Urnennischen steht als Fläche für die Ausgestaltung die Fläche zwischen Mauer und Steinplattenweg in der Breite der Urnennischenabstände (68 cm) zur Verfügung. Als Grabdenkmal steht die vorhandene Schrifttafel (Verschlussplatte) der Urnennische zur Verfügung.

11. Die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. müssen der Würde des Friedhofes entsprechen und gediegene, einfache Arbeit sein. Plastikgefäße, Konservendosen, usw. entsprechen nicht. Bei der Gestaltung der Aschengrabstellen ist eine vorherige Rücksprache mit der Friedhofverwaltung erforderlich.
12. Der von den Grabstellen anfallende Müll ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Das bei der Schließung bzw. Gestaltung von Grabstellen verbleibende Material (nur Steine und Erde, keine Blumen und Kränze) ist in den hierfür vorgesehenen Container zu geben.
13. Nach Endigung des Benutzungsrechtes sind Grabdenkmäler, Einfassungen und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände innerhalb 6 Monaten durch den bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle zu entfernen oder entfernen zu lassen, sofern sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergeben werden und diese Übergabe nachgewiesen wird.

VI. Grabdenkmäler

1. Die Errichtung (Aufstellung) eines Grabdenkmales soll der persönliche Ausdruck des (christlichen) Totengedenkens sein. Auf die Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes ist Bedacht zu nehmen.
2. Folgende Grabdenkmäler sind zugelassen:
 - a) aus Naturstein:
 - aa. es ist vor allem heimischer Naturstein zu verwenden;
 - Fremde Gesteinsarten nur, wenn helle Steine verwendet werden;
 - Ausgeschlossen sind schwarze Steine;
 - Oberflächen gesägt oder handwerklich bearbeitet;
 - bb. Die Höhe darf max. 125 cm betragen (einschließlich Einfassung und Sockel);
 - cc. Die Breite darf beim Einzelgrab max. 75 cm und beim Doppelgrab max. 120 cm betragen. Die Gesamtoberfläche des Steines darf jedoch beim Einzelgrab 0,75 m² und beim Doppelgrab 1,20 m² nicht überschreiten.
 - b) aus Eisen oder anderen Metallen:
 - aa. Zugelassen sind handgeschmiedete oder gegossene Grabdenkmäler. Ein dauerhafter Rostschutz ist anzubringen.
 - bb. Die Breite darf 80 cm nicht überschreiten.
 - cc. Die Höhe darf im Teil A 190 cm und im Teil B 175 cm nicht überschreiten.
 - ee. Ein über die Erde ragender Sockel muss aus Naturstein hergestellt sein und ist in die max. Höhe mit einzubeziehen.
 - c) aus Holz:
 - aa. Grabdenkmäler aus Holz sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die umweltfreundlich sind und das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. Lackierungen sind nicht gestattet.
 - bb. Die unter b), bb), cc) und dd) angeführten Bestimmungen gelten auch für Grabdenkmäler aus Holz.

Vorstehende Bestimmungen gelten für nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zur Errichtung gelangende Grabdenkmäler, jedoch nicht für im Teil A bereits bestehende Grabdenkmäler.

3. Für die Errichtung (Aufstellung) von Grabdenkmälern aus anderen Materialien ist vorher, unter Vorlage einer Skizze mit genauen Maßen und Angabe des Materials usw., das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Thalgau, Friedhofsverwaltung, herzustellen.
4. Die Schrift ist der Art und Größe des Grabdenkmales anzupassen. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift ist vorzuziehen.
5. Die Verankerung des Grabdenkmales auf dem Fundament hat so zu erfolgen, dass ein Lockerwerden oder Umstürzen ausgeschlossen ist (lt. ÖNORM B 3113 – Errichtung und Prüfung von Grabanlagen und Denkmälern i.d.g.F.)
6. Im Falle der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind auf die Kosten des Benutzungsberechtigten das Grabdenkmal und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände vorübergehend zu entfernen.
7. Der Benutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge Verschuldens durch Umfallen des Grabdenkmales oder Teilen hiervon verursacht werden.
8. Bei Nichteinhaltung der Gestaltung der Grabstelle (Übergröße, abgewinkelte Grabsteine, große Grabskulpturen) müssen diese, wenn notwendig (Beerdigung Nachbargrab), auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

VII. Friedhofgebühren

1. Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofpersonals werden von der Gemeinde nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Friedhofgebührenordnung Gebühren eingehoben. Neben der Friedhofgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.
2. Folgende Friedhofgebühren sind in der Friedhofgebührenordnung enthalten:
 - a) Grabstellen (Erneuerungs-)gebühr
 - b) Beisetzungsgebühr
 - c) Beisetzungsgebühr für anonym beigesetzte Urnen
 - d) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
 - e) Enterdigungsgebühr (nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt)
 - f) Sonstige Gebühren

VIII. Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Jeder außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt eingetretene Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Totenbeschauer (Sprengelarzt) anzuzeigen.
2. Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbeort zu belassen. Hiervon kann nur mit Zustimmung des Totenbeschauers Abstand genommen werden.
3. Stand ein Verstorbener innerhalb eines Monats vor Eintritt des Todes in ärztlicher Behandlung, so ist vom behandelnden Arzt ein ärztlicher Behandlungsschein ausstellen zu lassen und dieser anlässlich der Totenbeschau dem Totenbeschauer zu übergeben.
4. Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche zur Aufbewahrung in einen dafür ausgerichteten und genehmigten Kühlraum für Leichen zu überführen. Im Sterbehaus oder sonst außerhalb der Leichenhalle kann eine Leiche nur mit Zustimmung des Totenbeschauers aufgebahrt werden.

5. Nach Ausfertigung der „Anzeige des Todes“ durch den Totenbeschauer (Sprengelarzt) ist der Tod eines Menschen dem zuständigen Standesamt am Sterbeort spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.
6. Für die Bestattung der Leiche einschließlich den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Ihr allfälliger Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Bestattungskosten, gegen die nach bürgerlichen Recht Zahlungspflichtigen, wird hierdurch nicht berührt.
7. Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu beerdigen. Ausnahmen sind hiervon gem. § 19 (4) Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i.d.g.F. möglich.
8. Insofern vom Totenbeschauer nicht außerordentliche Anordnungen und Vorkehrungen getroffen werden, wird der Zeitpunkt der Bestattung vom Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt; bei kirchlichen Begräbnissen in Absprache mit der Pfarre.
9. Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Vorlage eines Totenbeschaubefundes möglich.
10. Durchführungen von Trauerfeiern in der Leichenhalle oder Beisetzungen am Friedhof sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen bzw. terminlich anzufragen.
11. Die Koordination für Auf- und Zusperrungen der Leichenhalle ist mit dem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestatter abzuklären und führt dieser auch durch.
 - a) Aufbahrungsgegenstände sind vom jeweiligen Bestatter selber bereitzustellen. Die Benützung der Leichenhalle erfolgt auf eigene Gefahr.
 - b) Anfallende Kosten für Strom, Reinigung Leichenhalle und WC-Anlagen und das Auf- und Zusperrungen müssen mit dem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestatter abgerechnet werden und sind nicht in der Leichenhallenbenützungsg Gebühr beinhaltet.

IX. Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i. d. g. F., und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen (diese Friedhofsordnung) werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden.
2. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Ausgestaltung der Grabstellen und Grabdenkmäler (Pkt. V und VI) sind auf Verlangen der Friedhofverwaltung die zur Herstellung der Ordnung notwendigen Änderungen oder die Beseitigung durch den Benutzungsberechtigten vorzunehmen oder auf seine Kosten durchzuführen.

X. Schlussbestimmungen

1. Vorliegende Friedhofsordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i. d. g. F., erstellt und den Verhältnissen der Marktgemeinde Thalgau angepasst.
2. Die Friedhofsordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.07.1990 beschlossen und wurden durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung zuletzt bei der Sitzung am 23.06.2022 geringfügige Anpassungen und Abänderungen vorgenommen.